



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Wesel, 04. Januar 2022

Nr. 1

S. 1 - 7

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlage eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 68 Abs. 1 WHG für die durch die LINEG geplante „Gewässerregulierung Nordgebiet bis zum Zeitschnitt 2025“** 2

- **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 über die Bildung einer Schutz- und Überwachungszone für den Kreis Wesel** 5

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlage eines Planfeststellungsbeschlusses

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG für die durch die LINEG geplante „Gewässerregulierung Nordgebiet bis zum Zeitschnitt 2025“

Mit Planfeststellungsbeschluss des Kreises Wesel vom 14.12.2021 (Az. 605/2076/16) ist der Plan der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) zur „Gewässerregulierung Nordgebiet bis zum Zeitschnitt 2025“ gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3901), in Verbindung mit den §§ 104 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW., S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW., S. 560 ber. S. 718) festgestellt worden.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom **11.01.2022 bis einschließlich dem 24.01.2022** jeweils montags bis freitags zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Alpen, Stadt Rheinberg, Stadt Wesel und Stadt Xanten sowie im Kreishaus Wesel aus.

Gemeinde Alpen, Rathausstraße 5, 46519 Alpen

Terminvereinbarung über: www.alpen.de oder 02802/912650 oder andre.enge@alpen.de

Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr
Dienstag 14 – 18 Uhr
Donnerstag 14 – 17 Uhr

Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg – Raum 248

Terminvereinbarung über: 02843/171460 oder antje.morsch@rheinberg.de

Montag bis Freitag 8:30 – 12 Uhr
Montag bis Mittwoch 13 – 16 Uhr
Donnerstag 13 – 17 Uhr

Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel – Raum 325

Terminvereinbarung über: 0281/203-2419

Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr
Montag bis Donnerstag 14 – 16 Uhr

Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten

Terminvereinbarung über: 02801/772-353

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

Kreishaus Wesel, Reeser Landstraße, 46483 Wesel – Raum 522

Terminvereinbarung über: 0281/207-2524 oder christoph.plien@kreis-wesel.de

Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr

Montag bis Donnerstag 14 – 16 Uhr

Seit Montag, 13. Dezember 2021, gilt auch für Besucherinnen und Besucher in allen Verwaltungsgebäuden der Kreisverwaltung Wesel die 3G-Regelung. Termine können dann nur noch von vollständig geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen wahrgenommen werden.

Welche pandemiebedingten Regelungen im Zeitpunkt der Terminwahrnehmung in den jeweiligen Verwaltungsgebäuden der Kommunen bzw. des Kreises gelten, bitte ich entsprechend vorab zu erfragen bzw. in Erfahrung zu bringen.

Diese Bekanntmachung sowie die dazugehörigen Unterlagen sind auch im Internet über die Homepage des Kreises Wesel unter

www.kreis-wesel.de/de/service/aktuelleoffenlagen/

einsehbar.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG ortsüblich bekanntgemacht. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Kreis Wesel, Fachdienst 66 Umwelt, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Wesel, den 14.12.2021

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Im Auftrag

gez. Plien

Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Änderung der
Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 über die Bildung einer Schutz- und
Überwachungszone für den Kreis Wesel

Im Rahmen der Bekämpfung der Geflügelpest wird Folgendes verfügt:

I.

Aufgrund Art. 65 i. V. m. Art. 68 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 VO (EU) 2020/687 werden hiermit die mit der Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 um den Ausbruchsbetrieb in Hamminkeln-Dingden festgelegten Anordnungen in der Schutzzone aufgehoben.

Für die Schutzzone gelten nunmehr die Anordnungen der in der Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 festgelegten Überwachungszone einschließlich deren Ausnahmen gem. VO (EU) 2020/687.

II. Begründung

Mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung einer Schutz- und Überwachungszone für den Kreis Wesel vom 15.12.2021 wurde aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Betrieb in Hamminkeln-Dingden eine Schutzzone um den Ausbruchsbetrieb festgelegt und die entsprechenden Maßnahmen gem. VO (EU) 2020/687 angeordnet.

Art. 68 Abs. 3 VO (EU) 2016/429 verweist bei der Aufrechterhaltung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen auf die Verordnung (EU) 2020/687. Gem. Art. 39 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 beträgt die Mindestdauer der o. g. Maßnahmen in der Schutzzone 21 Tage. Nach Ablauf dieser Frist, kann die zuständige Behörde diese alsdann aufheben, sofern im Ausbruchsbetrieb die vorläufige Reinigung und Desinfektion erfolgt ist und in allen geflügelhaltenden Betrieben, die sich in der Schutzzone befinden, das Geflügel klinischen und erforderlichenfalls Laboruntersuchungen mit Negativbefund unterzogen wurde.

Da Reinigung, Desinfektion und Untersuchungen durch die zuständige Behörde abgenommen und durchgeführt wurden, können nunmehr die o. g. Maßnahmen der Schutzzone aufgehoben werden. Gem. Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten in der Schutzzone dann, für einen zusätzlichen Zeitraum von mindestens 9 Tagen, die Maßnahmen der Überwachungszone einschließlich deren Ausnahmen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung die sofortige Vollziehung der Ziffer I. angeordnet.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist im Interesse der Aufrechterhaltung der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Im Übrigen gelten auch die Gründe, die zum Erlass dieser Allgemeinverfügung führten.

V. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

gez. Dr. Dicke
(Amtstierarzt)